

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Hamburg — Auslegung von Art. 52 des EG-Vertrags (nunmehr nach Änderung Art. 43 EG) und von Art. 58 des EG-Vertrags (nunmehr nach Änderung Art. 48 EG) — Bewertung nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften — Unterschiedliche Bewertung einer Beteiligung an einer inländischen Personengesellschaft und einer Beteiligung an einer Personengesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat

Tenor

In Ermangelung einer stichhaltigen Rechtfertigung stehen Art. 52 EWG-Vertrag (später Art. 52 EG Vertrag, nach Änderung jetzt Art. 43 EG) und Art. 58 EWG-Vertrag (später Art. 58 EG Vertrag, jetzt Art. 48 EG) der Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, soweit diese im Rahmen der Bewertung nicht notierter Anteile an einer Kapitalgesellschaft unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens dazu führen, dass die kapitalmäßige Beteiligung dieser Kapitalgesellschaft an einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Personengesellschaft höher bewertet wird als ihre Beteiligung an einer inländischen Personengesellschaft, vorausgesetzt allerdings, dass eine derartige Beteiligung ihr einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen der in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Personengesellschaft verleiht und es ihr ermöglicht, deren Tätigkeiten zu bestimmen.

(¹) ABl. C 310 vom 16.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 23. September 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesarbeitsgerichts — Deutschland) — Birgit Bartsch/Bosch und Siemens Hausgeräte (BSH) Altersfürsorge GmbH

(Rechtssache C-427/06) (¹)

(Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf — Art. 13 EG — Richtlinie 2000/78/EG — Betriebliche Altersversorgungsregelung, die den Ruhegeldanspruch des überlebenden Ehegatten ausschließt, wenn dieser über fünfzehn Jahre jünger ist als der verstorbene ehemalige Arbeitnehmer — Diskriminierung aus Gründen des Alters — Anknüpfung an das Gemeinschaftsrecht)

(2008/C 301/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Bundesarbeitsgericht

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Birgit Bartsch

Beklagte: Bosch und Siemens Hausgeräte (BSH) Altersfürsorge GmbH

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Bundesarbeitsgericht — Auslegung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters nach Art. 13 EG und der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303, S. 16) — Regelung der betrieblichen Altersversorgung, die den Anspruch auf Ruhegeld für den überlebenden Ehegatten ausschließt, der 15 Jahre jünger als der verstorbene Mitarbeiter ist — Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters mangels eines Anknüpfungspunkts an eine in anderen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts ins Auge gefasste Situation

Tenor

Das Gemeinschaftsrecht enthält kein Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Alters, dessen Schutz die Gerichte der Mitgliedstaaten zu gewährleisten haben, wenn die möglicherweise diskriminierende Behandlung keinen gemeinschaftsrechtlichen Bezug aufweist. Ein solcher gemeinschaftsrechtlicher Bezug wird weder durch Art. 13 EG hergestellt noch — unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens — durch die Richtlinie 2000/78 vor Ablauf der dem betreffenden Mitgliedstaat für die Umsetzung dieser Richtlinie gesetzten Frist.

(¹) ABl. C 326 vom 30.12.2006.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. September 2008 (Vorabentscheidungsersuchen des Efeteio Athinon — Griechenland) — Sot. Lélos kai Sia EE (C-468/06), Farmakemporiki AE Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proïonton (C-469/06), Konstantinos Xydias kai Sia OE (C-470/06), Farmakemporiki AE Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proïonton (C-471/06), Ionas Stroumsas EPE (C-472/06), Ionas Stroumsas EPE (C-473/06), Pharmakapothiki Pharma-Group Messinias AE (C-474/06), K. P. Marinopoulos AE Emporias kai Dianomis Pharmakeftikon Proïonton (C-475/06), K. P. Marinopoulos AE Emporias kai Dianomis Pharmakeftikon Proïonton (C-476/06), Kokkoris D. Tsánas K. EPE u. a. (C-477/06), Kokkoris D. Tsánas K. EPE u. a. (C-478/06)/GlaxoSmith-Kline AEVE Farmakeftikon Proïonton, vormals Glaxowellcome AEVE

(Rechtssache C-468/06 bis C-478/06) (¹)

(Art. 82 EG — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Pharmazeutische Erzeugnisse — Weigerung, Großhändler, die Parallelausfuhren tätigen, zu beliefern — Normalität der Bestellungen)

(2008/C 301/11)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Efeteio Athinon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Sot. Lélou kai Sia EE (C-468/06), Farmakemporiki AE Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proïonton (C-469/06), Konstantinos Xydias kai Sia OE (C-470/06), Farmakemporiki AE Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proïonton (C-471/06), Ionas Stroumsas EPE (C-472/06), Ionas Stroumsas EPE (C-473/06), Pharmakapothiki Pharma-Group Messinias AE (C-474/06), K. P. Marinopoulos AE Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proïonton (C-475/06), K. P. Marinopoulos AE Emporias kai Dianomis Farmakeftikon Proïonton (C-476/06), Kokkoris D. Tsánas K. EPE u. a. (C-477/06), Kokkoris D. Tsánas K. EPE u. a. (C-478/06)

Beklagte: GlaxoSmithKline AVEE Farmakeftikon Proïonton, vormals Glaxowellcome AVEE

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Efeteio Athinon — Auslegung des Art. 82 EG — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Weigerung eines Unternehmens in einer beherrschenden Stellung, alle von den Großhändlern erteilten Arzneimittelbestellungen zu erledigen, in der Absicht, deren Ausfuhrfähigkeit einzuschränken und damit die durch einen Parallelhandel verursachten Schäden zu begrenzen

Tenor

Art. 82 EG ist dahin auszulegen, dass ein Unternehmen mit einer beherrschenden Stellung auf dem maßgeblichen Arzneimittelmarkt, das sich zur Verhinderung von Parallelexporten, die bestimmte Großhändler von einem Mitgliedstaat in andere Mitgliedstaaten vornehmen, weigert, von diesen Großhändlern aufgegebenen normalen Bestellungen auszuführen, seine beherrschende Stellung missbräuchlich ausnutzt. Es ist Sache des vorliegenden Gerichts, zu bestimmen, ob die genannten Bestellungen in Anbetracht ihres Umfangs im Verhältnis zum Bedarf des Marktes dieses Mitgliedstaats sowie der früheren Geschäftsbeziehungen dieses Unternehmens mit den betroffenen Großhändlern normal sind.

(¹) ABl. C 20 vom 27.1.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. September 2008 — Armacell Enterprise GmbH/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), nmc SA

(Rechtssache C-514/06 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke ARMAFOAM — Ältere Gemeinschaftsmarke NOMAFOAM — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit der Zeichen — Relatives Eintragungshindernis in einem Teil des Gemeinschaftsgebiets)

(2008/C 301/12)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Armacell Enterprise GmbH (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Spuhler)

Andere Verfahrensbeteiligte: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: A. Folliard-Monguiral), nmc SA (Prozessbevollmächtigter: P. Péters und T. de Haan, avocats)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 10. Oktober 2006, Armacell/HABM (T-172/05), mit dem das Gericht eine Klage der Anmelderin der Wortmarke „ARMAFOAM“ für Waren der Klasse 20 auf Aufhebung der Entscheidung R 552/2004-1 der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 23. Februar 2005 abgewiesen hat, mit der die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, den Widerspruch der Inhaberin der Gemeinschaftswortmarke „NOMAFOAM“ für Waren der Klassen 11, 19, 20, 27 und 28 zurückzuweisen, aufgehoben wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Armacell Enterprise GmbH trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 56 vom 10.3.2007.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 9. Oktober 2008 — Marquerite Chetcuti/Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(Rechtssache C-16/07 P) (¹)

(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Auswahlverfahren innerhalb des Organs — Ablehnung einer Bewerbung — Zulassungsvoraussetzungen)

(2008/C 301/13)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Marquerite Chetcuti (Prozessbevollmächtigter: M.-A. Lucas, avocat)

Andere Verfahrensbeteiligte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: V. Joris und K. Herrmann)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Vierte Kammer) vom 8. November 2006, Chetcuti/Kommission (T-357/04), mit dem das Gericht die Klage der Rechtsmittelführerin auf Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 22. Juni 2004 über die Ablehnung ihrer Bewerbung und der nachfolgenden Maßnahmen des Auswahlverfahrens abweist — Verstoß gegen die Art. 4, 27 und 29 Abs. 1 des Statuts der